

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 42 (1950)
Heft: 6

Rubrik: AHV-Auskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gestiegen: Im Zivilflugwesen ist die Arbeitsleistung jetzt um 45 Prozent per Angestellten, Tonne und Kilometer höher. Im Bergbau wurde, wie in unbewachten Momenten auch konservative Politiker zugeben, durch die Verstaatlichung *geradezu eine Katastrophe verhindert* und eine Epoche des neuen Aufstiegs eingeleitet. Die Zusammenfassung der gesamten Grubenindustrie in einer Hand hat eine verstärkte und planmässige Mechanisierung der Schächte möglich gemacht, so dass die Arbeitsleistung des britischen Bergarbeiters heute grösser ist als vor dem Krieg — eine Errungenschaft, die kein anderes Land Europas aufzuweisen vermag und die der Hoffnung Raum gibt, dass die noch offenen Probleme Schritt für Schritt ihre erfolgreiche Lösung finden werden. Der Experte aus Zürich vermochte zwar eine Reihe von unstichhaltigen kritischen Bemerkungen zu Papier zu bringen, er war aber nicht in der Lage, *auch nur einen einzigen Vorschlag* zu unterbreiten, wie man mit den Methoden des Privatkapitalismus den Aufgaben, die die Zeit stellt, wirksamer hätte an den Leib rücken können als mit den Methoden der Gemeinwirtschaft, deren Zielsetzung *Herbert Morrison* einmal in die Worte gekleidet hat:

« Sozialisierung ist kein Ziel an sich, sondern ein Mittel zum Ziel. Was die Regierung sicherzustellen versucht, sind besserer Dienst an der Oeffentlichkeit, grössere Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Wohlfahrt und Würde aller Arbeiter. »

Dr. J. W. Brügel (London)

Nachschrift der Redaktion

In einer Polemik gegen den Verfasser des vorstehenden Artikels hat die « NZZ » u. a. behauptet, dieser sei in London « völlig unbekannt », und es sei für ihn bezeichnend, dass er sich in den Mantel des Pseudonyms hüllen müsse. Der umfangreiche Mitarbeiterstab der « NZZ » hat hier offensichtlich als Informationsorgan versagt. Wir hätten ihr die Adresse Dr. Brügels, der seit langem zu unseren Mitarbeitern zählt und wirklich so und nicht anders heisst, gerne gratis und franko geliefert.

AHV-Auskünfte

S. H. in Solothurn. *Zwischen der Schweiz und Italien ist vor einiger Zeit ein Abkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung abgeschlossen worden. Ich habe dazu folgende Frage: Kommt ein italienischer Staatsbürger in den Genuss einer Uebergangsrente, wenn er 1874 geboren ist, sich seit 53 Jahren in der Schweiz niedergelassen hat und bis zum Jahre 1949 Beiträge in die Lohnausgleichskassen und an die AHV bezahlt hat?*

Nach dem AHVG (Art. 42) haben nur die in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürger Anspruch auf eine Uebergangsrente, keinesfalls aber ausländische Staatsangehörige. Daran ändert auch das zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Abkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung nichts; dieses Abkommen behandelt nur den Anspruch auf *ordentliche Renten*. Art. 2, Abs. 1, des Abkommens lautet: « Die italienischen Staatsangehöri-

gen haben, gleichgültig, in welchem Lande sie wohnen, Anspruch auf die ordentlichen Renten gemäss AHVG, wenn sie bei Eintritt des versicherten Risikos: a) insgesamt während wenigstens zehn vollen Jahren Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlt haben, oder b) während wenigstens fünfzehn Jahren in der Schweiz gewohnt haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen oder die Bedingungen erfüllen, die ihnen gemäss Art. 1, Abs. 2, der schweizerisch-italienischen Erklärung vom 5. Mai 1934 betreffend Anwendung des italienisch-schweizerischen Niederlassungs- und Konsularabkommens vom 22. Juli 1868 Anspruch auf die Erteilung dieser Bewilligung geben und insgesamt während wenigstens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlt haben.»

Die bis Ende 1947 an die Lohnausgleichskassen entrichteten Beiträge haben überhaupt nichts mit der AHV zu tun und geben deshalb auch keinerlei Anspruch an diese. Wer im Jahre 1874 geboren ist, war anderseits in der AHV (also ab 1. Januar 1948) gar nicht mehr beitragspflichtig. Art. 3, Abs. 2, Lit. e), des AHVG legt fest: «Von der Beitragspflicht sind befreit: alle Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Altersjahr zurückgelegt haben oder es innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten zurücklegen werden.» Das gilt selbstverständlich sowohl für Schweizer Bürger wie für Ausländer. Wenn dem italienischen Staatsbürger, auf den sich die vorstehende Anfrage bezieht, in den Jahren 1948 und 1949 evtl. irrtümlicherweise von einem Arbeitgeber AHV-Beiträge abgezogen wurden, so kann er bei der zuständigen Ausgleichskasse deren Rückerstattung verlangen.

W. K. in Bern. *In einer Auskunft über die Begriffe Vollrente und Teilrente schrieben Sie u. a.: «Wenn ein Versicherter die Beiträge während einer geringeren Anzahl von Jahren entrichtet, als sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt war, so wird seine Rente gekürzt.» Unseres Wissens ist nun aber jedermann, auch der nicht Erwerbs-*

tätige, bei der AHV versichert und beitragspflichtig. Wie ist es dann überhaupt möglich, dass ein Versicherter während einer geringeren Anzahl von Jahren Beiträge entrichten kann, als sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt war?

Es bestehen hier die verschiedenartigsten Möglichkeiten; wir führen nachstehend nur einige wenige Beispiele an:

1. Wer nach Inkrafttreten der AHV als nach dem 30. Juni 1883 Geborener in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben beginnt, wird während weniger Jahren Beiträge leisten als sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt war.

2. Wer zum Beispiel im Alter von 25 Jahren aus der Schweiz auswandert, während einiger Jahre im Ausland bleibt und dort (als Schweizer Bürger) die Versicherung nicht freiwillig weiterführt, wird, auch wenn er vor Eintritt des Rentenanspruchs zurückkehrt, während weniger Jahren Beiträge geleistet haben als sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstand.

3. Wer als im nahen Ausland Wohnhafter während einem Teil seines Lebens als Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausübt, ist während dieser Zeit versichert und beitragspflichtig, wird aber während weniger Jahren Beiträge entrichten als sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt ist.

4. Wer als zwar dauernd in der Schweiz wohnhafter Ausländer nur vorübergehend im Genuss diplomatischer Vorrechte steht, ist während dieser Zeit nicht versichert; es entsteht ein Ausfall an Beitragsjahren.

5. Wer als Witwe keine Erwerbstätigkeit ausübt, ist von der Beitragspflicht befreit, zahlt also während weniger Jahren Beiträge als der betreffende Jahrgang der Beitragspflicht untersteht.

Die Bestimmung über die Kürzung der ordentlichen Renten wegen unvollständiger Beitragsdauer hat folgenden Inhalt: Einem Versicherten, der die Beiträge während einer geringeren Zahl von Jahren entrichtet hat als sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt war, wird der den Mindestansatz über-

steigende Teil der Rente im Verhältnis zu den fehlenden Beitragsjahren gekürzt. Ausgenommen von dieser Kürzung sind die Waisenrenten. Die Jahre, während denen die nicht erwerbstätige

Ehefrau eines Versicherten und die im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeitende, aber keinen Barlohn beziehende Ehefrau keine Beiträge entrichtet, werden nicht als fehlende Beitragsjahre gezählt.

Buchbesprechungen

Die Schweizerische Angestelltenbewegung. Verlag der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände, Zürich. 52 Seiten.

Eine Orientierung über Stand und Struktur der schweizerischen Angestelltenvereinigungen ist sehr erwünscht. Die vorliegende Schrift bietet einen, wenn auch leider nur sehr knappen Ueberblick. Im Vordergrund steht eine Darstellung des sozialen Standortes der Angestellten. Die Stellung der Angestellten im Betrieb, ihre Berufsarbeit und damit auch ihre Mentalität sind andere als bei der Arbeiterschaft. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass bei den Angestellten das berufliche Streben des *einzelnen*, unterstützt durch die Berufsvereinigungen, im Vordergrund steht. Die Arbeiter aber sind bestrebt, ihre soziale Lage zu verbessern durch *solidarisches Vorgehen* in starken Gewerkschaften. Hauptursache, dass die Angestelltenbewegung nicht grössere Erfolge aufzuweisen hat und zum Beispiel bis heute keine Gesamtarbeitsverträge abschliessen konnte, sieht die Schrift im mangelnden Verständnis der Unternehmer, der Oeffentlichkeit und der politischen Parteien. Dass auch die von der Angestelltenbewegung direkt geförderte «Individualität» der Angestellten eine wichtige Ursache der mangelnden Erfolge darstellt, wird leider nicht erkannt. Der Bericht kommt zur Auffassung, dass sich die Lage der Angestellten, verglichen mit derjenigen der Arbeiterschaft, verschlechtert hat. Nach der Schrift zu schliessen, scheint geradezu eine Hauptsorge der VSA zu sein, dass sich die Lebenshaltung von Angestellten und Arbeiterschaft annähern könnte. Der Verfasser kommt zwar zur Einsicht, dass «mit der wirtschaftlichen Entwicklung die Aufstiegsmöglichkeiten kleiner geworden sind und es vor allem immer seltener wird, dass sich ein Angestellter selbständig machen kann. So stärkt doch dieser immer noch vorhandene Unterschied in den Aufstiegsmöglichkeiten im Angestellten das Bewusstsein, dass er nicht der gleichen Gesellschaftsklasse wie der Arbeiter angehört». Auch aus dieser wiederholten Betonung des Standesbewusstseins und der mittelständischen Einstellung der Angestellten klingt leider wenig Einsicht in die wirklichen Bedürfnisse der Angestelltenbewegung. Immerhin kommt die Schrift zur Auffassung, «dass in einigen Unternehmern die organisierte Angestelltenschaft als „quantité négligeable“ betrachtet und entsprechend behandelt wird. Da seitens der VSA und ihrer Verbände kaum oder nur im äussersten Falle eine radikale gewerkschaftliche Taktik befürchtet werden muss, glaubt man auf der Gegenseite in der Berücksichtigung berechtigter Begehren zurückhaltender sein zu dürfen als gegenüber der Arbeiterschaft». Leider, und sicher nur zum Schaden der Angestellten und ihrer Bewegung, wird aus dieser Erkenntnis der logische Schluss nicht gezogen.

Die Schrift hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck. Wir bedauern, dass sie nicht so sehr das mit andern Arbeitnehmerorganisationen Gemeinsame als vielmehr die soziale Differenzierung betont.

HN.

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.